



Brüssel, den 7. Juli 2023
(OR. en)

11420/23

ENER 425
COLAC 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.: Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik über die Zusammenarbeit im Energiebereich
– Ermächtigung zur Unterzeichnung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Am 18. April 2023 unterrichtete die Kommission die Gruppe „Energie“ über ihre Absicht, mit der Argentinischen Republik eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich auszuhandeln, damit diese vor dem Gipfeltreffen EU-CELAC im Juli 2023 im Namen der EU unterzeichnet werden kann¹.
2. Die Gruppe „Energie“ hat den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz erörtert, wobei sie davon ausgeht, dass die Kommission die Gruppe über den Fortgang der Verhandlungen mit der Argentinischen Republik unterrichten und sich am Ende des Verhandlungsprozesses erneut an den Rat wenden wird, um dessen Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der EU einzuholen.

¹ Dok. WK 4324/23.

3. Der Rat hat die Kommission am 12. Juni 2023 ermächtigt, eine solche Kooperationsvereinbarung im Namen der EU auszuhandeln (Dokument ST 8347/23).
4. Die Gruppe „Energie“ hat am 6. Juli 2023 den Wortlaut der in Dokument ST 11188/23 enthaltenen Vereinbarung erörtert. Es wurden einige wenige zusätzliche Formulierungsvorschläge zum Text eingebracht. Daher wurde der Text überarbeitet und die endgültige Fassung der Gruppe „Energie“ zur informellen schriftlichen Konsultation vorgelegt. Während der Konsultation haben die Delegationen keine zusätzlichen Bemerkungen vorgebracht. Die endgültige Fassung ist in Dokument ST 11635/23 enthalten.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zum Wortlaut der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik in der Fassung des Dokuments ST 11635/23 zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der EU und Argentinien in der Fassung des Dokuments ST 11635/23 genehmigt, wobei als Ergebnis der Verhandlungen mit den betreffenden Partnern noch geringfügige Anpassungen, jedoch keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden können.